

# **Dienstvereinbarung über die Förderung von Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen und von Hebammen unterstützendes Fachpersonal gemäß § 4 Abs. 10 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

zwischen dem Universitätsklinikum Köln, vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, im Folgenden Dienststelle genannt

und

dem Personalrat des Universitätsklinikum Kölns, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Folgenden Personalrat genannt.

## **§ 1 Vereinbarungszweck**

(1) Dienststelle und Personalrat schließen zur Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms die nachstehende Vereinbarung.

(2) Die Vertragsparteien der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG können für die Jahre 2021, 2022 und 2023 einen zusätzlichen Betrag zur Finanzierung von Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen und von Hebammen unterstützendes Fachpersonal nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 10 KHEntgG vereinbaren.

(3) Voraussetzung für die Vereinbarung eines zusätzlichen Betrages im Rahmen der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG ist gemäß § 4 Abs. 10 Satz 7 KHEntgG der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung, mit der die Schaffung zusätzlicher Stellen für Hebammen oder für Hebammen unterstützendes Fachpersonal oder die Aufstockung entsprechender Teilzeitstellen zu belegen ist. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kommt das Krankenhaus dieser gesetzlichen Vorgabe nach.

## **§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen**

(1) Unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 10 KHEntgG wird

1. die Schaffung zusätzlicher Stellen bzw. die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen für Hebammen in Höhe von 2,19 VK,
2. die Schaffung zusätzlicher Stellen bzw. die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen für Hebammen unterstützendes Fachpersonal in Höhe von 4,46 VK im Vergleich zu der zum 1. Januar 2020 festgestellten Stellenbesetzung vereinbart.

(2) Der aus den Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen nach Absatz 1 resultierende Betrag für zusätzlich zu finanzierende Personalkosten wird zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Rahmen der Budgetverhandlung vereinbart. Nach Abschluss des Jahres hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien der Budgetvereinbarung gemäß § 4 Abs. 10 Satz 14 KHEntgG eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen, aus der unter anderem hervorgeht, inwieweit die zusätzlichen Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Das nach Absatz 1 zusätzlich vereinbarte Personal wird nicht in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig.

### § 3 Gegenstandslosigkeit der Vereinbarung

Wird kein zusätzlicher Betrag gemäß § 4 Abs. 10 KHEntgG im Rahmen der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2022 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Vereinbarung. Für diesen Fall wird die Vereinbarung gegenstandslos.

### § 4 Vereinbarungsdauer, Schriftform, Kündigung, Salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2022.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Köln, 05. 08. 2022



Damian Grüttner

Kaufmännischer Direktor  
Universitätsklinikum Köln



Peter Sztatelman

Vorsitzender Personalrat  
Universitätsklinikum Köln